Leistungsbeschreibung

„Soziale Betreuung eines städtischen Übergangswohnheims für obdachlose Menschen“

Steckbrief Rahmenbedingungen

Anschrift des Übergangswohnheims: Am Dolomitbruch, 52223 Stolberg (Rhld.); ehemals Kelmesberg 1-8, Ortsteil Büsbach

Dienstleistung: Soziale Betreuung von bis zu 96 obdachlosen Personen (männlich/weiblich/divers)

Einzusetzender Personalumfang: 1,5 Vollzeitstellenäquivalente (VZÄ), aufzuteilen auf max. 2 Beschäftigte

Dauer: Vier Jahre (48 Monate) ab Beginn der Auftragsausführung

Erfüllung der Aufgabe: Innerhalb täglicher Rahmenarbeitszeiten liegend (Montag bis Freitag) zwischen 8.00 und 18.00 Uhr; offener Sprechzeitenanteil von mind. 25 Std./Woche

Qualifikation und Eignung des eingesetzten Personals: Diplom-Sozialarbeiter/-pädagoge, Sozialarbeiter/-pädagoge (BA oder MA) mit polizeilichem Führungszeugnis (nicht älter als 1 Jahr bei Tätigkeitsbeginn)
Nachweise über die o.g. Qualifikation sind bei Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen.

Zusatzqualifikationen: Obligatorisch: Ersthelfer, Führerschein Klasse B (für mind. 0,75 VZÄ)
Weitere, optionale Qualifikationen werden in der Leistungsbeschreibung erläutert

Sonstiges: Gestellung der notwendigen Büroausstattung für das Personal und Verbrauchsgüter (Arbeitsplatzausstattung, Schreibtisch, (Büro-)Stuhl, Kommunikationsmittel, EDV-Ausstattung, Schreibwaren, Papier, Aktenmappen, Aktenaufbewahrung in verschließbaren Schrank etc.;

Es sind keine eigenen Telekommunikationsverträge abzuschließen, keine Mietzahlung oder Übernahme von Nebenkosten (elektr. Strom, Wasser) erforderlich und kein Gebäudeunterhalt/-bewirtschaftung zu Lasten des Auftragnehmers vorgesehen.

Aufgrund des besonderen, erforderlichen Vertrauensverhältnisses und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Personal und Bewohnern sowie der Erhaltung der Qualität der Arbeit, ist der Einsatz eines Nachunternehmers für die Gestellung von Personal grundsätzlich ausgeschlossen.
Ebenso ist aus diesem Grund die Eignungsleihe (gem. § 47 VgV) ausgeschlossen und die Dienstleistung durch den Auftragnehmer höchstpersönlich zu erbringen.

Hinweise zum Angebotspreis und etwaigen Preisanpassungen

Der von den bietenden Unternehmen ermittelte Gesamt-Angebotspreis in Brutto (für die Dauer von 4 Jahren bzw. 48 Monaten ab Auftragserteilung) ist zugleich auch der Wertungspreis. Die Bieter haben den Preis auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden gesetzlichen, (tarif)vertraglichen Bestimmungen zu kalkulieren.

Sofern während des Auftragszeitraums tarifliche oder gesetzliche Steigerungen erfolgen, werden diese auf Nachweis des Auftragnehmers durch die Auftraggeberin ab dem entsprechenden Zeitpunkt übernommen.

Darstellung der Ausgangssituation

Die Kupferstadt Stolberg errichtet derzeit einen Neubau als Übergangswohnheim für obdachlose Menschen. Dieser bietet Kapazitäten für bis zu 96 Personen. Die Unterbringung erfolgt zumeist in Einzelappartements mit eigenem Bad und eigener Kochgelegenheit. Weitere Wohneinheiten sind für die Unterbringung von zwei Personen bzw. von Familien geeignet. Darüber hinaus werden barrierefreie Wohneinheiten zur Verfügung gestellt.
Der Neubau wird über einen Waschkeller mit Münzwaschmaschinen/-trocknern, eine Gemeinschaftsküche, einen Gemeinschaftsraum sowie über einen Innenhof mit Aufenthaltsqualität verfügen. Die beiden Hausmeister und das Personal des AN[1] werden über zwei voneinander getrennte Büros mit eigenem WC verfügen.
Die Büros der Hausmeister sowie Zugänge der Wohnanlage und Bereiche mit hohen Sachwerten, werden durch Kameras überwacht, die im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und den geltenden Richtlinien, Bildaufzeichnungen vornehmen. Geplant wird die regelhafte Speicherung der Daten über einen Zeitraum von 72 Stunden. Im Falle der Aufzeichnung eines rechtswidrigen Verhaltens, würde diese Aufzeichnung auch als Beweismittel eingesetzt und daher in begründeten Fällen über einen längeren Zeitpunkt gespeichert.
Mit Abgabe seines Angebotes erklärt sich der AN sowie das eingesetzte Personal daher bereit, diese Aufzeichnungen sowie das vorübergehende Speichern dieser Daten zuzulassen.

Aufgrund des aktuellen Rohbauzustandes des Neubaus, ist eine Besichtigung/Begehung der Unterkunft erst im Laufe des IV. Quartal 2026 möglich. Ersatzweise können Termine vereinbart werden, in denen der Grundriss sowie das baulich/technische Konzept des Neubaus erläutert wird.

[1] AN = Auftragnehmerin oder Auftragnehmer

In dem Übergangswohnheim sind durch die AG[2], 2 VZÄ mit Hausmeistern und 1 VZÄ mit einer städtischen Angestellten (gleiche berufliche Qualifikation wie von AN gefordert) besetzt. Zusammen mit den eingesetzten Kräften des AN bilden diese Kräfte das Kernteam innerhalb des Übergangwohnheims.

Derzeit sind rund 60 Personen in einem, an den Neubau angrenzenden, Interimsbau (Wohncontainer) untergebracht. Die Bewohnerzahl der vergangenen Jahre schwankte zwischen 55 und 70 Personen.

In das Übergangswohnheim werden Personen eingewiesen, die unfreiwillig obdachlos sind. Durch die Unterbringung dieser Personengruppe behebt die Kupferstadt Stolberg die unfreiwillige Obdachlosigkeit und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 OBG/NRW.

Die untergebrachten Personen zahlen für die Dauer ihrer Unterbringung eine Nutzungsgebühr, die über eine städtische Satzung festgelegt wird. Zukünftig wird in der Nutzungsgebühr ein Sockelbetrag für die Nutzung von elektrischem Strom (Licht und Kühlschrank) sowie für die Beheizung und den Verbrauch von Trinkwasser enthalten sein. Der weitere Strombedarf (Warmwasser, elektrischer Strom z.B. für Kochen) wird über ein Prepaid-System abgedeckt werden.

Die Bewohnerstruktur ist in ihren Lebenssituationen und Problemlagen sehr heterogen. Grundsätzlich sind alle B.[3] durch ein geringes Einkommen und/oder mehrheitlich über den Bezug von Transferleistungen (Leistungen gem. SGB II oder SGB XII) betroffen.
Ein großer Anteil der aktuellen B. ist abhängig von legalen und/oder illegalen Rauschmitteln und/oder psychisch erkrankt. Im Zusammenhang mit mangelnder Impulskontrolle, führt dies oftmals zu irrationalen Verhalten, das teilweise eine Fremd- oder Selbstgefährdung auslöst. Deviantes Verhalten (Diebstahl, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Sachbeschädigung oder Körperverletzung) ist für viele B. ein probates Mittel und erlerntes Verhalten zur Durchsetzung der eigenen Interessen innerhalb der Gemeinschaft, weshalb oftmals Hafterfahrung besteht.
Ein geringer Teil der B. ist (auch) körperlich beeinträchtigt. Die Altersspanne der B. erstreckt sich aktuell von 18 bis 73 Jahren. Einige B. haben eine gerichtlich bestellte, gesetzliche Betreuung mit unterschiedlichem Umfang.

Die oftmals manifestierten (Multi-)Problemlagen der B. äußern sich teilweise in resignativen und passiven Verhaltensmustern und/oder auch in der Verlagerung der Ursache für ihre schwierige Lebenssituation z.B. auf gesellschaftliche Bedingungen oder die vermeintliche Besonderheit der eigenen Lebenssituation. Diese Haltung gipfelt nicht selten in einer fatalistischen Weltanschauung, in der es vermeintlich kaum Auswege aus der bestehenden Situation gibt.

---

[2] AG = Auftraggeberin
[3] „B.“ wird im weiteren Textverlauf als Abkürzungen für Bewohnerinnen und Bewohner (m/w/d) benutzt.

Aufgrund psychiatrischer Veränderungen fehlt einigen Bewohnern die Krankheitseinsicht, eine realistische Selbstwahrnehmung und der Antrieb zu einer aktiven Mitwirkung bei der positiven Veränderung der eigenen Lebenssituation.
Ein Großteil der B. sieht daher das Übergangswohnheim nicht als Übergangslösung, sondern als dauerhafte Wohnform, so dass es sich unter den gegebenen Umständen möglichst komfortabel einzurichten gilt.
Die Verbesserung der Lebens- und Wohnsituation wird oftmals über Konsum und persönlichen Besitz definiert, so dass es nicht selten zur Massenanhäufung von, nach objektiven Maßstäben, geringwertigen Besitztümern kommt, die wiederum zur Verwahrlosung und Vermüllen von Wohneinheiten führen. Eine Hand voll Bewohner verunreinigen ihre Wohneinheit, oftmals im Rauschzustand. In Folge dessen, kann es zu Parasiten- und/oder Ungezieferbefall kommen, dem im Zuge der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von der Stadt begegnet werden muss.
Trotz der äußerlich sehr harten Bedingungen ergibt sich bei vielen B. ein Gefühl der Gemeinschaft und der freundschaftlichen Beziehung innerhalb der Bewohnerschaft des Übergangswohnheims, was dazu führt, dass bei einem Auszug, Angst vor Isolation und dem Verlust von freundschaftlichen Beziehungen droht. Oftmals wird allerdings sichtbar, dass freundschaftliche Beziehungen unter den B. oftmals oberflächlich und selten verbindlich oder tragfähig sind.
Insbesondere junge Erwachsene unter den B. stellen eine große Herausforderung in der sozialen Betreuung dar. Einerseits liegt hier das große Potenzial, noch im jugendlichen Alter, die Weichen für eine positive Lebensentwicklung zu stellen. Andererseits herrscht in diesem Altersabschnitt in der Regel noch nicht der notwendige Leidensdruck, um eine aktive und nachhaltige Veränderung der Lebenssituation anzustreben.

Wertung der Angebote

Der Angebotspreis ist hier nicht das alleinige Zuschlagskriterium. Neben dem Angebotspreis werden auch Qualitätskriterien gem. den von den Bietenden gemachten Angaben, im zwingend mit dem Angebot einzureichenden Betreuungskonzept einbezogen (siehe Wertungsmatrix).

Das Konzept ist von den Bietenden auszufüllen und zwingend mit dem Angebot einzureichen.

Da es sich bei dem Konzept um wertungsrelevante Unterlagen handelt, dürfen fehlende, falsche oder unvollständige Angaben nicht nachgefordert werden. Fehlende, falsche oder unvollständige Angaben im Konzept bezogen auf die zu wertenden Kriterien der Bewertungsmatrix erhalten für die jeweiligen Bewertungspositionen (Nr. 2.10-2.22) "0" Punkte.

Fehlt das Konzept in Gänze, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Obligatorischer Umfang der sozialen Betreuung

Die soziale Betreuung wird durch folgende, unabdingbare Grundtätigkeiten umrissen:

- Erarbeiten eines individuellen Hilfeplans für B. als Leitfaden während des Aufenthaltes im Übergangswohnheim
    - Anamnese-/Aufnahmegespräch nach Einweisung in die Unterkunft und Klärung der persönlichen Situation (Existenzsicherung, Pflegebedürftigkeit, Erkrankungen, soziale Bezüge etc.)
    - Was sind realistische Ziele der/des B.?
    - Welche Schritte sind zur Zielerreichung erforderlich?
    - Welche Unterstützung ist zur Zielerreichung erforderlich?
    - Wie kann Wohnraum/eine angemessene Wohnform außerhalb des Übergangwohnheims gefunden werden?
- Anlegen von Fallakten und Dokumentation des Hilfeprozesses, die auch für die AG einsehbar sind.
- Einzelberatung (Case-Management) in Bezug auf die individuelle Lebenssituation
- Aktivierende Ansprache und Einforderung der Mitwirkung zur Erreichung der individuellen Zielsetzung (z.B. Tagesstrukturierung, Abstinenz, Umzug in reguläre Wohnung, besondere Wohnform)
- Am Einzelfall und am persönlichen Bedarf orientierte Unterstützung (z.B. Beratung, Anleitung oder auch Begleitung zu Institutionen, wenn notwendig)
- Krisenintervention/Deeskalation bei persönlicher Krisensituation, Eskalation von Konflikten und anderen Krisensituationen
- Sofortige Unterrichtung des AG bei Gefahr im Verzug, z.B. Bekanntwerden von Eigen- oder Fremdgefährdung im Sinne des PsychKG, technischen Mängeln und sonstigen Gefahren für Leib und Leben
- Bedarfsorientierte (Gruppen-)Angebote für Bewohnergruppen
- Austausch im Team und gemeinschaftliche Vereinbarung/Verfolgung von SMART-Zielen[4]
- Unterstützung des AG bei Anwohnerbeschwerden
- In seltenen Fällen (ca. 2-3 Fälle pro Jahr): Unterstützung des AG bei der aufsuchenden Ansprache obdachloser Personen im Stadtgebiet
- Kooperation mit allen notwendigen Netzwerkinstitutionen
- Gemeinschaftsaktionen
- Akquise von Fördermitteln für die Zielgruppe, sofern möglich

Mit Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der AN zur Erfüllung der Grundtätigkeiten, die zuvor unter „Obligatorischer Umfang der sozialen Betreuung“ aufgeführt sind.

[4] **S**pezifisch, **M**essbar, **A**kzeptiert/Ausführbar, **R**ealistisch und **T**erminiert,

Wertung der Qualität in der sozialen Betreuung

(Angaben im einzureichenden Konzept)

Die Qualität der sozialen Betreuung ist in einem Konzept (Betreuungskonzept)

- max. 15 Seiten DIN A 4 (bzw. im pdf-Format)-, inkl. Deckblatt,
- Seitenränder: Oben, links und rechts 2,5 cm; unten 2 cm
- Seitennummerierung
- Schriftart „Arial“, 11 Punkte im Fließtext,
- Zeilenabstand 1,15 Punkte

darzulegen und mit dem Angebot einzureichen.
Das Einfügen von Bildern im Fließtext (ausgenommen grafische, fachliche Darstellungen) ist nicht erwünscht.

Das Konzept dient der qualitativen Bewertung und sollte insbesondere die Bewertungskriterien der Bewertungsmatrix erfassen und darlegen.
Bei der Formulierung im einzureichenden Konzept darf der identische Wortlaut der Leistungsbeschreibung verwendet werden.

Bitte beachten Sie:
Da es sich bei dem einzureichenden Konzept um wertungsrelevante Unterlagen handelt, darf ein falsches, fehlendes oder unvollständiges Konzept nicht nachgefordert werden und würde somit zum zwingenden Angebotsausschluss führen.

Darüber hinaus bietet die Leistungsbeschreibung freiwillige Selbstverpflichtungen an (mit „❁“ eingeleitet), zu deren Einhaltung sich der Bieter in seinem Konzept freiwillig bekennen und verpflichten kann.
Hierbei wird die Bereitschaft zu dieser freiwilligen aber verbindlichen Selbstverpflichtung mit der im Text angegebenen Punkteanzahl pro Selbstverpflichtung bewertet, die Rahmen der Qualitätsbewertung mit einer Gesamtzahl von 150 Punkten zu 50% in die Gesamtwertung eingehen. (Preis: 50% = 75 Punkte, Qualität 50% = 75 Punkte)

Es wird auf den vorgegebenen Personalumfang (siehe: Rahmenbedingungen, „Einzusetzendes Personal“) verwiesen.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist für Anfang Januar 2026 vorgesehen, hängt jedoch von möglichen zeitlichen Verschiebungen ab, die die AG nicht vorhersehen kann.
Dies gilt insbesondere für Verzögerungen, die sich aufgrund der baulich-technischen Fertigstellung des Gebäudes ergeben.

Inhaltliche Ausrichtung der Arbeit

Da es sich bei der zu betreuenden Einrichtung um ein „Übergangswohnheim“ für obdachlose Personen handelt, liegt der Fokus der Tätigkeit des AN in der Vermittlung der B. entweder in regulären Wohnraum oder in andere geeignete Wohnformen.

Der AG ist bewusst, dass einige B. in ihrer aktuellen körperlichen, vor allem aber aufgrund ihrer mentalen Verfassung nicht „wohnfähig“ im klassischen Sinne sind. Einige B. würden selbst nach einer gelungenen Vermittlung in regulärem Wohnraum, in kürzester Zeit das Mietverhältnis verlieren, da ihr deviantes Verhalten ein konfliktfreies Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft nicht zulassen würde.
Andere B. haben jedoch deutlich weniger Hemmnisse und müssten daher wesentlich marginaler unterstützt werden, um wieder in ein reguläres Mietverhältnis zu treten.

Im Rahmen der prozessgestalteten Einzelfallarbeit sollte daher geklärt werden, welche individuell formulierten Ziele die B. verfolgen. So kann der Weg aus der Obdachlosigkeit durchaus zunächst über Zwischenziele (z.B. Abstinenz, Substitution von Rauschmitteln, Tagesstrukturierung oder Klärung des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus) erfolgen. Für viele B. sind derartige Zwischenziele nur mit Mühe erreichbar, oftmals müssen selbst die Wege zu diesen Zwischenzielen kleinschrittig erfolgen, gegebenenfalls unter Einbezug von spezifischen Beratungsangeboten (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.)

In keinem Fall sollte das Übergangswohnheim als langfristige Perspektive oder gar als „Endstation“ betrachtet werden. Insbesondere junge Erwachsene profitieren von einem baldigen Verlassen des Übergangswohnheim, bevor sie negative Verhaltensmuster übernehmen und weiter in prekäre Lebensverhältnisse abgleiten.

Es liegt daher in der Hand des Bieters, in seinem Konzept darzustellen, wie er fachlich-strategisch in das Casemanagement einsteigt und hierbei das Thema der langfristigen Behebung von Obdachlosigkeit aufgreift.
Hierbei sollen auch besondere Wohnformen berücksichtigt werden, die sich an die individuelle Lebenssituation der B. richten, wie etwa betreutes Wohnen, Wohngruppen oder Wohnformen in geschützten Einrichtungen für psychisch Erkrankte.

Der Bieter stellt in seinem Konzept dar, dass er einen besonderen Fokus seiner Arbeit auf junge Obdachlose (18 bis ~25 Jahre) richtet und so dem weiteren Abgleiten von jungen Erwachsenen in eine noch prekärere Lebenssituation aktiv entgegenwirkt. Der Bieter skizziert außerdem, wie er seine Arbeit fachlich-strategisch für verschiedene Zielgruppen ausrichtet.

Der AN dokumentiert den Hilfeprozess analog und führt eine interne Liste mit Personen, die er für vermittelbar in regulären Wohnraum oder in eine besondere Wohnform hält.

Er ermöglicht dem Personal des AG (Sozialarbeiter*in u. Vorgesetzte) die Einsichtnahme in diese Unterlagen.
Der AN unterstützt den B. bei der Suche nach Wohnungen und besonderen Wohnformen und begleitet den Übergangsprozess.

Der AN nutzt die intrinsische Motivation der B. sowohl in Bezug auf das Leben in der Gemeinschaft als auch bei der Suche nach Verbesserung der individuellen Situation.

Anforderungsprofil für das einzusetzende Personal

Im Zuge der professionellen Betreuungsarbeit werden folgende Kompetenzen des eingesetzten Personals vorausgesetzt:

Die Arbeit mit obdachlosen Personen ist stark von der professionellen Beziehung zwischen dem eingesetzten Personal und den B. abhängig. Aufgrund der besonderen Herausforderungen der Zielgruppe, sollte das eingesetzte Personal in der Lage sein, eine professionelle Beziehung zu den B. einzugehen, die durch eine angemessene Nähe und Distanz geprägt ist.
Hierbei ist eine wertschätzende Haltung gegenüber den B. und gleichzeitig eine verbindliche Klarheit hinsichtlich getroffener Absprachen und Einhaltung von Regeln (z.B. Hausordnung) notwendig.
Neben der nachzuweisenden, beruflichen Qualifikation, ist insbesondere berufliche Erfahrung in der Arbeit mit obdachlosen Menschen in diesem Zusammenhang von Vorteil.
Rechtliche Grundkenntnisse in den Rechtskreisen SGB II und XII, Ausländerrecht (marginal) und Wohnraummietrecht (gem. BGB) werden vorausgesetzt.
Kenntnisse im Hilfssystem, insbesondere im Netzwerk der lokalen und regionalen Akteure ist vorhanden oder wird erworben.
Die Arbeit und ständige Konfrontation mit obdachlosen Menschen können sich sehr belastend auf die mentale Gesundheit professioneller Kräfte auswirken.
Das eingesetzte Personal sollte daher über eine hohe Fähigkeit zur Resilienz verfügen und um ausreichende Selbstreflexion, um Übertragungs- und Gegenübertragungs-muster zu erkennen bzw. keinen Helferkomplex zu entwickeln.
Darüber hinaus muss die Bereitschaft der eingesetzten Kräfte bestehen, im Bedarfsfall punktuell auch über die regulären Dienstzeiten hinaus, zur Verfügung zu stehen, darunter ist an mindestens einem der Weihnachtsfeiertage für ein, durch den AN zu organisierendes Weihnachtsessen für die B., wünschenswert.
Der Bedarfsfall ergibt sich aus zwingender Notwendigkeit, z.B. bei der spontanen Notwendigkeit, der Aufnahme mehrerer Personen kurz vor dem geplanten Ende eines Arbeitstages. Die Einrichtung einer Bereitschaft und damit die zwingende Erreichbarkeit von Mitarbeitenden außerhalb der Arbeitszeit ist ausdrücklich nicht gegeben.
Eine Unterstützung der AG in dieser oder vergleichbarer Notsituation (z.B. Obdachlosigkeit nach Wohnungsbrand) ist jedoch gewünscht.

Der Bieter stellt in dem Konzept seine Erfahrung als sozialer Träger in der Arbeit mit obdachlosen Menschen dar. Er äußert sich in seinem Konzept zu den Fähigkeiten des eingesetzten Personals hinsichtlich der folgenden Kompetenzen:

1. *Fachkompetenz*

- Rechtliche Kenntnisse: Fundiertes Wissen im Sozialrecht (insbesondere SGB II + SGB XII, sowie Wohnraumietrecht
- Kenntnis der Hilfesystems: Tiefgehendes Wissen über das lokale und regionale Netzwerk (Suchberatung, Psychiatrien, Jobcenter, Tafeln, med. Notversorgung etc.), hilfsweise die Bereitschaft, sich diese Kenntnisse anzueignen.
- Medizinisches und psychiatrisches Grundwissen: Erkennen von Symptomen einer Suchterkrankung, psychischen Erkrankungen (wie Psychosen oder Traumata) und körperlichen Verwahrlosungssymptomen

2. *Methodenkompetenz*

- Krisenintervention: Fähigkeit, in akuten Notsituationen (Gewalt, Suizidalität, akute Psychosen) schnell, deeskalierend und rechtssicher zu handeln.
- Case Management (Einzelfallhilfe): Erstellen einer strukturierten Bedarfsanalyse, Erstellung von Hilfeplänen und die schrittweise Begleitung bei der Reintegration in Wohnraum oder Arbeit sowie deren schriftliche Dokumentation einer Fallakte
- Niedrigschwellige Beziehungsarbeit: Vertrauensaufbau zu Personen, die oft schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht haben, ohne direkt Bedingungen zu stellen.
- Gruppenarbeit: Gestaltung des Zusammenlebens in der Unterkunft und Moderation bei Konflikten unter den Bewohnern.

3. *Sozial- und Selbstkompetenz*

- Empathie und Akzeptanz: Eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber Menschen in extremen Lebenslagen und die Akzeptanz von Lebensentwürfen, die nicht der allgemeinen Norm entsprechen.
- Abgrenzungsfähigkeit: Einhaltung einer professionellen Distanz, um ein „Helfersyndrom“ und die Folgen (Burnout) zu vermeiden.
- Frustrationstoleranz: Verständnis dafür, dass Rückfälle (z.B. in die Sucht oder Straffälligkeit) Teil des Prozesses sind und Fortschritte oft nur in kleinen Schritten erfolgen.
- Interkulturelle Kompetenz: sensibler Umgang mit obdachlosen Menschen mit Migrationshintergrund (Sprachbarrieren, verschiedene kulturelle Hintergründe)
- Angemessene Wahrnehmung vulnerabler Gruppen innerhalb der B., wie junge Erwachsene, weibliche (auch schwangere) B., ältere und kranke B.

Der Bieter benennt verbindlich die berufliche Erfahrung des vorgesehenen Personals in der Arbeit mit obdachlosen Personen in Monaten/Jahren, sofern gegeben. Er gibt

an, mit welchem Stellenanteil die eingesetzte Kraft mit der längsten beruflichen Erfahrung arbeitet und über welche Erfahrung diese Kraft in der Arbeit mit obdachlosen Personen verfügt. Dies bei Angebotsabgabe zunächst verbindlich erklärt werden. Der Bieter muss dies bei Beauftragung, spätestens zu Beginn der Dienstleistung als AN nachweisen können.
Der AN ist bereit, im Bedarfsfall, dem eingesetzten Personal professionelle Supervision zu gewähren.
Der AN kalkuliert die Verfügbarkeit eines Dienstfahrzeuges in den Angebotspreis ein oder trifft vertragliche Regelungen mit dem Arbeitnehmer zum dienstlichen Einsatz des privaten Fahrzeuges gegen Fahrtkostenentschädigung gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG).

- Der AN verpflichtet sich, mindestens 0,75 VZÄ von 1,5 VZÄ mit Personal zu besetzen, das zum Zeitpunkt der Auftragsausführung über eine umfängliche Erfahrung in der Arbeit mit obdachlosen Personen (allgemein) verfügt. Er stellt in dem Konzept konkret dar, über welche inhaltliche Erfahrung in der Arbeit mit obdachlosen Menschen dieses Personal verfügt.
  Erläuterung:
  - mindestens 0,75 VZÄ und 1 Jahr Erfahrung in der Arbeit mit obdachlosen Personen = 10 Punkte
  - mindestens 0,75 VZÄ und 2 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit obdachlosen Personen = 15 Punkte
  - mindestens 0,75 VZÄ und 3 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit obdachlosen Personen = 20 Punkte
  - mindestens 0,75 VZÄ und 4 oder mehr Jahre Erfahrung in der Arbeit mit obdachlosen Personen = 25 Punkte

- Das eingesetzte Personal verfügt über mindestens eine nachgewiesene Fortbildung zu dem Thema „Psychische Erkrankung“ und/oder „Suchterkrankung“ sowie 1 Berufserfahrung im direkten, spezifischen Kontext „Psychische Erkrankung“ und/oder Suchterkrankung. (Nachweisbar bei Tätigkeitsbeginn.)

  Erläuterung zur Wertung:
  - Nur Fortbildung zum Thema „Psychische Erkrankung“ = 5 Punkte
  - Nur Fortbildung zum Thema „Suchterkrankung“ = 5 Punkte
  - Fortbildung zu beiden Themen und > 1 Jahr Berufserfahrung = 15 Punkte
  - Fortbildung zu den Themen „Psychische Erkrankung“ und „Suchterkrankung“ und mind. 1 Jahr Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen einer der Adressatengruppe = 20 Punkte

- Fortbildung zu den Themen „Psychische Erkrankung“ und „Suchterkrankung“ und mind. 1 Jahr Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen beider Adressatengruppe = 25 Punkte

- A) Der AN verpflichtet sich, mindesten 0,75 VZÄ von 1,5 VZÄ mit Personal zu besetzen, das im gesamten Zeitraum der Auftragserfüllung, als Brandschutz- und Evakuierungshelfer, als Ergänzung zur obligatorischen Ersthelferausbildung vor Ort fungieren kann. (Kumulative Wertung der Punkte A – F)

- B) Der AN verpflichtet sich, in notfallbedingten Ausnahmesituationen, aber bei persönlich gegebener Verfügbarkeit (kein Bereitschaftsdienst!), im Rahmen der Unterbringung z.B. nach Wohnungsbrand mit vielen obdachlosen Betroffenen, die AG zu unterstützen. (Kumulative Wertung der Punkte A – F)

Erreichbarkeit des eingesetzten Personals

Die Praxis zeigt, dass die B. oftmals spontan oder situativ um Unterstützung bitten oder Beratung suchen. Oftmals ist das Betreuungspersonal nicht vor Ort gebunden, z.B. durch die Begleitung zu Institutionen wie Jobcenter, Ausländeramt, Gericht o.Ä..
Darüber hinaus weicht der Lebensrhythmus der B. von dem einer durchschnittlichen, erwerbstätigen Person dahingehend ab, dass eine generelle, gute Erreichbarkeit der B. meistens erst ab dem Laufe des Vormittags gegeben ist.
Wenige B. sind erwerbstätig und daher i.d.R. nur zu Randzeiten der Arbeitszeiten des eingesetzten Personals erreichbar.

Neben dem Angebot der Erreichbarkeit im Büro, werden zur Umsetzung, der im Hilfeplan vereinbarten (Zwischen-)Ziele mit den B., prozessorientiert aktivierende Ansprachen erforderlich sein. Oftmals verlieren die B. den Verlauf des Hilfeprozess aus den Augen, so dass in diesen Gesprächen z.B. an die zu erledigenden Aufgaben erinnert wird oder abgeklärt wird, ob der/die B. von dem vereinbarten Ziel überfordert sind und kleinschrittiger bzw. mit mehr professioneller Unterstützung gearbeitet werden muss. Diese aktivierenden Gespräche erfolge erfahrungsgemäß nur kurz, in Form von „Tür und Angel“-Gesprächen, können aber situativ bedingt auch umfänglicher ausfallen.
Die Initiative für diese Gespräche geht hierbei ausdrücklich vom eingesetzten Personal aus.
Darüber hinaus können Krisensituationen auftreten, die ein zeitnahes Handeln erforderlich machen.

Der AN ist verpflichtet, der AG auf Nachfrage einen Zeitnachweis des eingesetzten Personals vorzulegen, der belegt, zu welchen Zeiten das Personal für den AG tätig war.
Der Bieter erkennt die Notwendigkeit regelmäßiger Sprechzeiten von mindestens 25 Stunden pro Woche an, verteilt auf die Wochentage Montag bis Freitag. Er gibt in seinem Konzept an, welche Sprechzeiten (mit Uhrzeiten) an welchen Wochentagen im Rahmen des vorgegebenen Personalschlüssels verbindlich angeboten werden können. (Begründete Ausnahmen z.B. während Urlaub)
AN informiert die B. über seine Sprechzeiten per Aushang und über den Entfall von Sprechzeiten.
Der AN legt dem AG auf Nachfrage einen Stunden- bzw. Anwesenheitsnachweis der eingesetzten Kräfte vor. Dies gilt insbesondere für eingesetzte Kräfte, die weitere Stellenanteile mit anderen Aufgaben außer der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beim AN wahrnehmen
Der Bieter erkennt die aktivierende Ansprache als immanenten Bestandteil seines Konzeptes. Er gibt an, wie viele aktivierende Ansprachen durch das eingesetzte Personal an die B. durchschnittlich pro Woche im Rahmen des vorgegebenen Personalschlüssels stattfinden können. (Inkl. anschließender, stichwortartiger Dokumentation in der Fallakte und Einbindung der Erkenntnisse in den Hilfeprozess)

Der Bieter ist in der Lage, kurzfristig, d.h. spätestens am folgenden Werktag (Mo.-Fr.) auf Krisensituationen von B. zu reagieren. Er stellt in seinem Konzept dar, auf welchem Wege eine sichere Erreichbarkeit während der Dienstzeit gegeben ist.
Eine Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Personalpool und dadurch ständig wechselndes Personal ist aufgrund des besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den B. und dem Personal des AN ausgeschlossen. Eine Vertretungsregelung (siehe folgender Punkt) ist hiervon ausgenommen und ausdrücklich erwünscht.
Der AN stellt sicher, dass Urlaubszeiten des eingesetzten Personals grundsätzlich nicht zeitlich parallel wahrgenommen werden.
Im Fall einer krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit des von mehr als 3 Wochen am Stück, ist der AN verpflichtet, eine Vertretung zu stellen.
Der Bieter erklärt verbindlich, dass an Samstagen, ausgenommen Feiertage, eine Anwesenheit/Ansprechbarkeit in der Unterkunft von drei Stunden (Zeitpunkt im Zeitraum zwischen 9 und 19 Uhr frei wählbar) gewährleistet ist.

- C) Der Bieter erklärt verbindlich, dass in Krisenfällen (z.B. Zustand nach physischem Konflikt, Tod einer/s B. o.Ä.), die während der üblichen Arbeitszeiten (Mo.-Do. bis 16.00 Uhr, Fr. bis 12.00 Uhr) auftreten, noch am gleichen Tag eine Krisenintervention durch das eingesetzte Personal erfolgen kann. (Kumulative Wertung der Punkte A – F)

- D) Der Bieter erklärt verbindlich, dass mindestens an zwei Werktagen (Mo.-Fr.) eine persönliche Anwesenheit/Ansprechbarkeit des Personals

in der Unterkunft bis 18.00 Uhr gewährleistet ist. (Kumulative Wertung der Punkte A – F)

Gruppenaktionen

Für ein gutes soziales Miteinander in der Unterkunft, haben sich niedrigschwellige Gruppenaktionen/-feiern erwiesen, die über den Jahresverlauf verteilt werden. Diese können mit jahreszeitlichem Bezug oder anhand konkreter Anlässe (z.B. Feiertage) erfolgen, können jedoch auch losgelöst hiervon angeboten werden.
Hierbei zeigt sich, dass die Bereitschaft, sich auf derartige Aktionen in einer Gruppe einzulassen, durchaus unterschiedlich ist. Nur wenige Bewohner können bei derartigen Aktionen verlässlich und verbindlich eingebunden werden.
Der Neubau der Unterkunft verfügt über eine Küche, die das gemeinschaftliche Kochen erlaubt sowie einen weiteren Aufenthaltsraum, der für Veranstaltungen genutzt werden kann.
Grundsätzlich werden derartige Aktionen nicht über die Kupferstadt Stolberg finanziell getragen, sondern entweder über Kostenbeteiligung der B. und/oder über (Lebensmittel-)Spenden.
Auch kostenneutrale Aktionen, wie z.B. gemeinschaftliches Anschauen von Fußballspielübertragungen o.Ä. sind denkbar.
Der Neubau der Unterkunft verfügt außerdem über einen Innenhof der Aufenthaltsqualität bietet und daher auch als Ort für gemeinschaftliche Aktionen genutzt werden kann.

Der Bieter gibt in seinem Konzept an, dass er bereit ist, niedrigschwellige Gruppenaktionen durchzuführen. Er unterbreitet diesbezügliche Vorschläge und beschreibt diese Gruppenaktivitäten.
Er erklärt außerdem, dass er die Verwaltung und sachgemäße Verwendung von zweckgebundenen Spendenmitteln für Obdachlose übernimmt und, sofern möglich, Fördermittel für die Zielgruppe akquiriert und in Abstimmung mit dem AG einsetzt.

- E) Der Bieter verpflichtet sich, wahlweise am 24. Dezember und/oder 25. Dezember des Jahres, eine Weihnachtsaktion (z.B. Essen) für die B. anzubieten. (Kumulative Wertung der Punkte A – F)

Arbeiten im Team

Teamarbeit ist ein unerlässlicher Bestandteil der Arbeit in der Obdachlosenunterkunft. Von städtischer Seite sind in der Unterkunft zwei Hausmeister (2 VZÄ) eingesetzt sowie 1 VZÄ als Sozialarbeiter/Sozialpädagogin. Zusammen mit den eingesetzten Kräften des AN bilden diese Personen das „Kernteam“.
Darüber hinaus arbeitet die Kupferstadt Stolberg eng mit dem Kommunalen Ordnungsdienst („KOD“, Ordnungsamt) und dem Bezirksbeamten der Polizei zusammen.

Aufgrund der bestehenden Dynamik innerhalb der Bewohnerschaft sind zielführende Absprachen und Transparenz über das Handeln im Team unerlässlich.
Hierzu sind neben der verlässlichen Einhaltung der Sprechzeiten (siehe „Erreichbarkeit des eingesetzten Personals“) auch rechtzeitige Informationen an das gesamte Team über mögliche Fehlzeiten bzw. über den Ausfall von Sprechzeiten unerlässlich.
Es hat sich bewährt, ein kurzes wöchentliches Teamgespräch durchzuführen, um aktuelle Sachverhalte auszutauschen und, wenn notwendig, eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen. Da viele Ereignisse zu einer Zeit stattfinden, in der nur wenig Personal vor Ort ist, hat es sich bewährt, dieses „Kurzteam“ an den Beginn der Woche zu legen. Alle 6 bis 8 Wochen sollen ausführlichere Teamsitzungen stattfinden, an denen bei Bedarf auch die übergeordnete Leitungsebene von Träger und Stadt sowie der Bezirksbeamte der Polizei teilnehmen kann.
Das Fehlen bei Sitzungen erfolgt nur aus zwingend notwendigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub etc.)

Der Bieter stellt in seinem Konzept die Notwendigkeit des wöchentlichen Austauschs des Kernteams sowie die Teilnahme an regelmäßigen Teamsitzungen (alle 6-8 Wochen) dar. Er sichert in seinem Konzept Vertraulichkeit über die Inhalte der Teamsitzungen gegenüber Dritten und insbesondere der Öffentlichkeit zu.

Darüber hinaus sichert der Bieter in seinem Konzept eine zielführende Kommunikation und verlässliche Absprachen mit den städtischen Bediensteten und allen Akteuren im lokalen und regionalen Netzwerk zu.

Außendarstellung, Außenwirkung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Verwaltung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) versteht sich als bürgerorientierte Dienstleisterin. Das Verhalten und Auftreten, des vom AN eingesetzten Personals, darf das Ansehen der Kupferstadt Stolberg in der öffentlichen Wahrnehmung nicht beeinträchtigen.
Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vielfach kritische Wahrnehmung von Unterkünften für obdachlose Menschen in der Öffentlichkeit.
Das Auftreten des eingesetzten Personals ist daher stets wertschätzend, aber auch von Verbindlichkeit und professioneller Distanz zu allen Beteiligten, insbesondere zu den B. und umliegenden Nachbarn des Übergangswohnheims geprägt.
Sofern erkennbar wird, dass das eingesetzte Personal des AN den Vorgaben der AG im Sinne dieser Leistungsbeschreibung nicht folgt, fordert die AG den AN auf, Einfluss auf das Verhalten des Personals im Sinne der formulierten Leistungsinhalte zu nehmen. Sollte dies nach zweimaliger Aufforderung nicht den erwünschten Erfolg herbeiführen, kann die AG den AN auffordern, die/den betreffende*n Bedienstete*n auszutauschen.
Der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der täglichen Arbeit und evt. Ereignisse in der Unterkunft.

Die Weitergabe von Informationen an öffentlich zugängliche Medien, die sich auf Inhalte der Arbeit in dem Übergangswohnheim beziehen, erfolgt stets in vorheriger Absprache mit der AG.
Die AG behält sich die Freigabe der Informationen vor einer Veröffentlichung vor.

Der AN sichert zu, dass er nur Personal einsetzt, dessen Verhalten das Ansehen der Kupferstadt Stolberg in der öffentlichen Wahrnehmung nicht beeinträchtigt.
Er erkennt in seinem Konzept an, dass alle öffentlichkeitswirksame Arbeit (analog und digital) nur nach vorheriger Absprache mit der AG erfolgt.

Der AN wahrt die Persönlichkeitsrechte der B., insbesondere was Bild- und Tonaufnahmen der B. und des städtischen Personals betrifft.
Der AN erklärt seine Bereitschaft, auf Veranlassung des AG, in den politischen Gremien der Kupferstadt Stolberg über seine Arbeit zu berichten

- F) Der AN bietet mindestens einmal im Jahr eine positive Berichterstattung in einem lokalen Printmedium, alternativ auf der Internetpräsenz der Kupferstadt Stolberg, über die Arbeit oder ein Projekt im Übergangswohnheim, in Absprache mit der AG an. (Kumulative Wertung der Punkte A – F)

Hinweise zum Angebotspreis und zur Wertung

Der von den bietenden Unternehmen ermittelte Gesamt-Angebotspreis (für die Dauer von vier Jahren/48 Monaten, geplant 01.01.2027 – 01.02.2031) ist zugleich auch der Wertungspreis und ist im VVB 633 - Angebotsschreiben - VOL 07-2019.pdf vom Bieter zu übertragen.

Für etwaige Vertragsverlängerungen über den Zeitraum von 48 Monaten hinaus, würde die Berechnung des Entgeltes für die weitere Laufzeit anhand der Angebotspreise aus der ersten Laufzeit (geplant vom 01.12.2026 – 01.12.2030) entsprechend erfolgen.

Der Angebotspreis ist nicht das alleinige Zuschlagskriterium. Neben dem Angebotspreis werden auch Qualitätskriterien gem. den Angaben Ihres Konzeptes in die Wertung einbezogen (siehe anhängendes Muster der Wertungsmatrix).
Das anhängende Muster der Wertungsmatrix ist aus Gründen der Transparenz angefügt und wird im Rahmen der Angebotswertung eingesetzt. Es ist daher *nicht* vom Anbieter auszufüllen.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in einer Punkteskala bewertet:
Die höchste Punktzahl von 75 Punkten für das Kriterium Preis (75 Punkte ≙ 50% der Gesamtpunktzahl von 150 Punkten) erhält das Angebot unter den wertbaren mit dem niedrigsten Preis.

- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation.

Die übrigen Zuschlagskriterien (75 Punkte ≙ insg. 50% der Gesamtpunktzahl von 150 Punkten) entfallen auf die Erfüllung der freiwilligen Selbstverpflichtungen, wobei jede freiwillige Selbstverpflichtung, die individuell angegebene Punktzahl (10-25 Punkte) erbringt.